

# **Die BLL im Fach Musik als 5. Abiturprüfungskomponente** (Orientierungshilfe der Regionalen Fachberatung Musik, Juli 2024)

**Änderungen seit dem Vorjahr sind gelb unterlegt.**

## **1. Was ergibt sich aus der Abiturprüfungsordnung (APO) vom 21.7.2010<sup>1</sup>?**

§ 13 Abs. 1 APO: Kann Musik mündliches Prüfungsfach sein?

Künstlerische Fächer sind weder im mathematisch-naturwissenschaftlichen noch im sprachlichen Prüfungsprofil vorgesehen. Musik als Leistungskurs bedingt ein weiteres fünftes Prüfungsfach. Musik im Grundkurs kann nur noch fünftes, freiwilliges Prüfungsfach sein.

§ 12 Abs. 1 APO: Wann rentiert sich die mündliche Prüfung in Musik?

In die Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich) müssen vier Prüfungsfächer in fünffacher Wertung oder fünf Prüfungsfächer in vierfacher Wertung eingebracht werden. Daraus folgt: Eine mündliche Prüfung rentiert sich nur dann, wenn der Prüfling in Musik besser ist als im Durchschnitt seiner anderen vier Fächer.

§ 12 Abs. 2 APO: Kann eine BLL die mündliche Prüfung in Musik ersetzen?

Eine Jahresarbeit als „besondere Lernleistung“ (BLL) kann das fünfte Prüfungsfach ersetzen. Dann muss sie dem entsprechenden Prüfungsfach zugeordnet sein. Eine bereits absolvierte Prüfung kann nicht durch eine BLL ersetzt werden.

Daraus folgt: Die mündliche Prüfung in Musik kann durch eine BLL in Musik ersetzt werden. Auch dies rentiert sich dann, wenn der Prüfling mit einer besseren Note rechnen kann als im Durchschnitt der anderen Prüfungsfächer. Darauf sollte die Fachlehrkraft die SchülerInnen rechtzeitig aufmerksam machen. (Das bedeutet auch: Zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 sollte die Lehrkraft zu einer Einschätzung gekommen sein, für wen sich eine BLL lohnen könnte.)

§ 21 bzw. 22 Abs. 3 APO: Ist nach der BLL noch eine mündliche Prüfung möglich?

Der Prüfling kann entscheiden, die absolvierte und bewertete BLL nicht werten zu lassen (siehe unten, Handreichung 3.3.5) und sich stattdessen zur mündlichen Prüfung in Musik melden, um hier ein besseres Ergebnis zu erzielen. Von dieser freiwilligen Prüfung kann er nicht wieder zurücktreten, sie ist unwiderruflich. Er kann auch nicht nach einer für ihn nicht zufriedenstellenden mündlichen Prüfung wieder die BLL werten lassen.

Allerdings darf die Prüfungskommission, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin in der Abiturprüfung nach dem 1. - 4. Prüfungsfach durchgefallen wäre, ihn oder sie kurzfristig zu einem 5. Prüfungsfach zulassen – also auch zu einer mündlichen Prüfung im Fach Musik –, um auf diese Weise das Bestehen noch zu ermöglichen. (Organisatorisch bedeutet dies: Schülerinnen und Schüler, die im Fach Musik bessere Leistungen erbringen als im Durchschnitt ihrer vier Abiturfächer, können mit der Lehrkraft und der MSS-Leistung vorher eine Absprache treffen, im Notfall kurzfristig diese zusätzliche Prüfung zu absolvieren.)

§ 10 Abs. 8 APO: Lohnt sich eine Facharbeit statt einer BLL?

**Für die Abiturjahrgänge 2025 und 2026 gilt zur Facharbeit im Vergleich zur BLL:** Die Facharbeit, die einem der drei Leistungsfächer zugeordnet sein muss, wird in die Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase am Ende des Halbjahres 12/2) eingebracht und einfach gewichtet, sofern mindestens 5 Punkte erreicht sind. Das heißt: Die Abiturdurchschnittsnote kann sich durch die Fach-

---

<sup>1</sup> Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010, §§ 10, 18 und 31 geändert, § 25 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.01.2024 (GVBl. S. 56); <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AbiPrORP2011rahmen>, Abruf am 07.07.2024

arbeit bestenfalls (!) um eine Kommastelle verbessern. Für den Abiturjahrgang 2027 gelten dann neue Bestimmungen<sup>2</sup>.

## 2. Was ergibt sich aus der *Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Neufassung) vom 22.07.2018<sup>3</sup>* (hier kurz *VV*) und aus der aktuellen *Handreichung Arbeitsformen in der MSS<sup>4</sup>* ?

Handreichung 3.3.1. „Vorbereitung und Themenfindung“, auch: Aufgabenarten

Für die BLL in Musik sind gemäß Handreichung folgende Aufgabenarten möglich:

### 1) „*Untersuchung und Darstellung im Sinne forschenden Lernens*“

Das heißt in der Praxis: Es handelt sich um einen musikwissenschaftlich orientierten Aufgabentypus. Die Themenstellung kann den Aufgabenarten „Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation“ oder „Erschließung von Musik durch Erörterung fachbezogener Texte“ im schriftlichen und mündlichen Abitur entsprechen: Sie kann aber auch darüber hinaus andere Bereiche forschend erschließen (z.B. allgemeine oder regionale Musikgeschichte, Instrumentenbau, Hörverhalten, Musiktherapie u.a.m.).

### 2) „*Kritisches Einordnen und Darstellen / Präsentieren eigener künstlerischer Tätigkeit*“

Unter „künstlerischer Tätigkeit“ lässt sich

a) eine kompositorisch – gestalterische Tätigkeit verstehen, vergleichbar der Aufgabenart „Gestaltung von Musik mit erläuterndem Text“. Es reicht allerdings nicht, eine Komposition (im weiteren Sinne) mit Erläuterung vorzulegen, sondern sie muss sowohl präsentiert wie auch schriftlich reflektiert werden.

b) eine interpretatorische Tätigkeit verstehen, vergleichbar der in den EPA vorgesehenen, aber in Rheinland-Pfalz für die Abiturprüfung nicht zugelassenen Aufgabenart „mündliche Prüfung mit fachpraktischem Vortrag“. Es reicht allerdings nicht, ein Musikstück zu interpretieren, sondern die Interpretation muss auch präsentiert und schriftlich reflektiert werden.

Hierzu bringt die Handreichung ein konkretes Beispiel:

*„Eine Schülerin möchte am Wettbewerb ‚Jugend musiziert‘ teilnehmen. Die Jahresarbeit (Referenzfach Musik) stellt die Vorbereitungen zum Wettbewerb dar, begründet die Auswahl des vorzutragenden Stücks, ordnet es in die Musikgeschichte bzw. in das Schaffen des Komponisten und in das Interpretationsspektrum ein, bespricht spezielle Schwierigkeiten des Vortrags, berücksichtigt die Beiträge der Mitbewerber, um eine Auswahl möglicher Bearbeitungsaspekte zu nennen. Die BLL besteht in einem solchen Fall aus der eigentlichen Jahresarbeit, einer erneuten (!) Präsentation des Vortrags in der Schule und dem abschließenden Kolloquium; sie wird unabhängig von dem im Wettbewerb erreichten Preis oder Rang bewertet.“*

Denkbar wäre aber auch, dass eine Schülerin oder ein Schüler Interesse hat, ein bestimmtes Werk einzustudieren und vorzutragen, etwa ein Solokonzert im Rahmen eines Konzertes einer Musik-AG, und aus diesem Vorhaben eine BLL macht. Im Hinblick darauf, dass fachpraktischen Vorträgen in der mündlichen Abiturprüfung enge Grenzen gesetzt sind, sie aber als BLL-Präsentation bewertet werden können, sollte die Lehrkraft gute Instrumentalist(inn)en und Sänger(innen) auf die Möglich-

2 Schreiben des Ministeriums für Bildung an die Schulleitungen der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen vom 22.03.2024 mit Verweis auf § 10 der Abiturprüfungsverordnung sowie in § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe).

3 Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe); <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000005382>; Abruf am 02.09.2023 (bislang nicht aktualisiert)

4 Handreichung Arbeitsformen in der gymnasialen Oberstufe; [https://mss.rlp.de/fileadmin/mss/Downloads/26\\_08\\_2011\\_Handreihung\\_Arbeitsformen\\_in\\_der\\_MSS.pdf](https://mss.rlp.de/fileadmin/mss/Downloads/26_08_2011_Handreihung_Arbeitsformen_in_der_MSS.pdf); Abruf am 07.07.2024

keit der BLL aufmerksam machen.

„Über die Zulassung eines Themas als Jahresarbeit entscheidet die Lehrkraft des Referenzfaches [Musik], in Zweifelsfällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.“ Thematische Anregungen finden sich in den Lehrplänen. Ein besonderes Interesse am Thema ist Grundvoraussetzung für das Gelingen einer Jahresarbeit.

3) „Untersuchen und reflektierendes Darstellen gesellschaftlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Handelns“

Diese Aufgabenart ist denkbar bei einem fachübergreifenden Thema, etwa im Bereich „Musikleben“, und wohl am leichtesten in der Verbindung von Musik und Sozialkunde zu realisieren. Eine solche BLL muss von zwei Lehrkräften betreut werden, von denen eine für die endgültige Themenstellung und Koordination von Betreuung und Bewertung verantwortlich ist. (Vgl. VV 4.4.2.1.)

### Handreichung 3.3.2. „Themenstellung“

Das Thema muss konkret sein, und es müssen alle drei Anforderungsbereich der EPA berücksichtigt werden. Das Thema kann aus dem Unterricht, einer Arbeitsgemeinschaft, einem Projekt oder einem außerunterrichtlichen Zusammenhang erwachsen. Es können auch Gruppen von maximal drei Schülern gemeinsam eine Jahresarbeit zu einem Thema anfertigen, allerdings nur in klar umrissenen Teilgebieten, so dass die Einzelleistung erkennbar und bewertbar ist. (Siehe auch VV 4.4.2.1.)

Weiter heißt es im Hinblick auf wissenschaftlich orientierte Arbeiten:

*„Das Thema muss einerseits eigenes Nachforschen, Nachdenken und kritisches Untersuchen im wissenschaftspropädeutischen Sinne ermöglichen; andererseits muss es mit einem begrenzten Aufwand von Sekundärliteratur, ohne besonderen finanziellen Aufwand und aus dem Erfahrungsbereich von Oberstufenschülerinnen und -schülern zu bewältigen sein.“*

Zu künstlerisch-darstellerisch orientierten Arbeiten ist der Handreichung zu entnehmen: „Schülerinnen und Schüler, die an einem außerschulischen Wettbewerb (z.B. ‚Jugend forscht‘ oder Musikwettbewerbe), können ihren Wettbewerbsbeitrag als BLL einbringen, wenn sie ihn in eine Jahresarbeit ‚einbetten‘“. Das heißt: Neben die Beschreibung des Wettbewerbs und des eigenen Beitrags treten z.B. die Vorgeschichte, die wissenschaftlichen Hintergründe, mögliche Alternativen der Werkauswahl und Interpretation. Darstellung des Arbeitsprozesses und Kurzfassung dürfen auch bei diesen Arbeiten nicht fehlen.

Für die Darstellung des Arbeitsprozesses in einer wissenschaftlich orientierten Arbeit nennt die Handreichung als Möglichkeiten „z. B. die Themenfindung, die Motivation, die Wege zur verwendeten Literatur, Fehlversuche oder Irrwege, die Ergebnisse der Zwischengespräche“. Bei einer künstlerisch-darstellerisch orientierten BLL dürfte eher die Beschreibung des Übe- oder Einstudierungsprozesses im Vordergrund stehen. Bei kompositorisch-gestalterischen Arbeiten ist davon auszugehen, dass die Erläuterung einen hohen Stellwert erhält – vergleichbar einer in dieser Richtung orientierten Abituraufgabe.

### Handreichung 3.3.3. „Umfang, Gliederung, Terminierung“

Die BLL soll in Niveau und Gewicht einer Abiturprüfung entsprechen (siehe auch VV 4.4.2.1.), 20 bis 25 getippte Seiten ohne Anhang umfassen und folgende Gliederung aufweisen:

- Titelblatt
- Kurzfassung
- Darstellung des Arbeitsprozesses
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Hauptteil

- Fazit
- Anhang
- Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit

Sofern in der BLL eine kompositorisch-gestalterische Arbeit präsentiert wird, ist deren Umfang bei der Seitenzahl in angemessener Weise mit zu berücksichtigen.

Die BLL wird im Lauf der Jahrgangsstufe 12 angefertigt und am Ende von 12/2 in zweifacher Ausfertigung gebunden oder geheftet abgegeben. Kolloquium und Präsentation sollen vor den Weihnachtsferien der Jahrgangsstufe 13 abgeschlossen werden. Aber: „Über Terminabweichungen (z.B.) bei besonderen Wettbewerben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

#### Handreichung 3.3.4. „Betreuung“

Zunächst wird ein Arbeitstitel formuliert, nach einer Einarbeitungsphase von ein bis zwei Monate legt die Lehrkraft das endgültige Thema fest und bestimmt den Abgabetermin. Darüber unterzeichnen Schüler und Lehrer eine schriftliche Vereinbarung.

*„Die Betreuung umfasst Hilfe bei der Themenfindung, mindestens vier Begleitgespräche, die stichwortartig von der betreuenden Lehrkraft zu protokollieren sind, Unterstützung bei der Zeitplanung und praktische Hilfen (z.B. bezüglich der Möglichkeiten der Literaturbeschaffung, Literaturhinweise, Tipps beim Versuchsaufbau, Bereitstellung von Hilfsmitteln), Korrektur, Durchführung des Kolloquiums; Bewertung.“*

Dies wäre für künstlerisch orientierte Arbeiten entsprechend zu modifizieren und zu ergänzen.

VV 4.4.3. bestimmt: Jede Lehrkraft, die einen Grund- oder Leistungskurs unterrichten darf, ist verpflichtet, die Betreuung und Bewertung von besonderen Lernleistungen zu übernehmen. Die Schulleitung achtet dabei auf eine angemessene Verteilung von Facharbeiten und besonderen Lernleistungen auf die Lehrkräfte. Die Betreuung kann im Rahmen von AGs erfolgen und auch als ZAG-Stunde angerechnet werden.

#### Handreichung 3.3.5. „Bewertung und Einbringen in die Qualifikation“

Die Jahresarbeit wird von der betreuenden Lehrkraft bewertet und wie eine Abiturarbeit einer weiteren Lehrkraft zur Zweitkorrektur vorgelegt. Präsentation und Kolloquium werden in Abstimmung mit der zweitkorrigierenden Lehrkraft bewertet; diese führt auch Protokoll. Schulleitung, MSS-Leitung und Fachbereichsleitung können an Präsentation und Kolloquium teilnehmen.

Jahresarbeit und Kolloquium (ohne Präsentation) werden laut Handreichung im Verhältnis **3 : 1** bewertet, Jahresarbeit, Präsentation und Kolloquium im Verhältnis **2 : 1 : 1**. Die VV unterstreicht: *„Das Kolloquium dient u.a. dazu, die Selbstständigkeit der Leistung der Schülerin oder des Schülers festzustellen.“* (VV 4.4.4.)

Einige Bewertungskriterien sind in der Handreichung aufgeführt. Ergänzend sei hingewiesen auf die Bewertungskriterien beim schriftlichen und mündlichen Abitur. (EPA Musik I.3.5., I.4.2., I.4.3.2.)

Präsentation und auch Kolloquium können auch als schulöffentliche Veranstaltung oder vor einem ausgewählten Zuhörerkreis innerhalb der Schule (z.B. Musik-Kurs, AG) stattfinden.

Note und Punktzahl für die Jahresarbeit werden spätestens zwei Tage nach Abschluss des Kolloquiums mitgeteilt und begründet. Sofern das Ergebnis keine Verbesserung der Abiturdurchschnittsnote bewirkt, braucht es nicht eingebracht zu werden. Thema und Bewertung können dann aber als Anlage dem Abiturzeugnis beigelegt werden.

**Ralf Ambros, Andreas Hauff, Jörg Safferling, Dr. Andreas Wagner**